

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian
Tel: 04239-2224
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 10.04.2024, Zahl: 6/2024 mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung im gesamten Gemeindegebiet für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Die EigentümerInnen von im Abholbereich gelegenen Grundstücken können, den Sperrmüll zu den festgelegten Öffnungszeiten zu einem zentralen Sammelplatz (Altstoffsammelzentrum Kohldorf, 9125 Kohldorf 61) verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostensätze verrechnet.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von Sperrmüll nach vorheriger Anmeldung durch die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 3

Sammlung von Haus- und Sperrmüll im Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zur Verordnung) festgelegten Gebiete.

(2) Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Grundstücke. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung:

Plan Lfd. Nummer	Straßenbezeichnung	Betroffene Grundstücksnummer(n)
1	ZUR LEHRERSIEDLUNG/ KELTENWEG XI	Parz. 152/12 Parz. 152/11 Parz. 151/9 Parz. 152/10 Parz. 152/9 Parz. 152/8 Parz. 152/7 Parz. 151/5 Parz. 152/6 Parz. 151/4 Parz. 152/5 Parz. 152/4 Parz. 152/3 Parz. 156/4 Parz. 152/2 Parz. 155/2 KG 76106 Grabelsdorf
2	AM SEE X	Parz. 866/5 KG 76113 St. Kanzian
3	AM SEE VI	Parz. 853/16 KG 76113 St. Kanzian
4	ST. VEIT IM JAUNTAL	Parz. 546/5 KG 76116 St. Veit im Jauntal
5	AM SEE VIII	Parz. 1084/90 Parz. 853/34 KG 76113 St. Kanzian
6	KOLARWEG	Parz. 151/12 Parz. 151/13 KG 76106 Grabelsdorf
7	BERGWEG	Parz. 309/2 Parz. .71 KG 76106 Grabelsdorf
8	AM SEE III	Parz. .276 Parz. 843/2 Parz. 843/6 KG 76113 St. Kanzian

9	SCHRECKENDORF	Parz. 593/5 KG 76113 St. Kanzian
10	TERRASSENWEG	Parz. 925/2 KG 76117 Srejach

- (3) Die EigentümerInnen von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll während des gesamten Jahres am Abfuhrtag bis 05:00 Uhr, zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen und Standorten zu verbringen.
- (4) Die EigentümerInnen von im Abholbereich gelegenen Grundstücken können, den Sperrmüll zu den festgelegten Öffnungszeiten zu einem zentralen Sammelplatz (Altstoffsammelzentrum Kohldorf, 9125 Kohldorf 61) verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostensätze verrechnet.
- (5) Im Bedarfsfall kann die Abholung von Sperrmüll nach vorheriger Anmeldung auf der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde in Form des Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- (6) Den EigentümerInnen von bebauten Grundstücken im Sonderbereich werden pro Jahr mindestens 11 Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter vorgeschrieben. Die Müllsäcke sind am Gemeindeamt abzuholen.

§ 4

Sammelplätze aus dem Sonderbereich

Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:

Plan Lfd. Nummer	Sammelstelle für Sonderbereich	Straßenbezeichnung	Betroffene Grundstücksnummer(n)
1	„Großraumbehälter für Hausmüll - Zur Lehrersiedlung“ Parz. 152/1 KG 76106 Grabelsdorf	ZUR LEHRERSIEDLUNG/ KELTENWEG XI	Parz. 152/12 Parz. 152/11 Parz. 151/9 Parz. 152/10 Parz. 152/9 Parz. 152/8 Parz. 152/7 Parz. 151/5 Parz. 152/6 Parz. 151/4 Parz. 152/5 Parz. 152/4 Parz. 152/3

			Parz. 156/4 Parz. 152/2 Parz. 155/2 KG 76106 Grabelsdorf
2	„Sammelstelle für Hausmüll - Am See X“ Parz. 865/7 KG 76113 St. Kanzian	AM SEE X	Parz. 866/5 KG 76113 St. Kanzian
3	„Sammelstelle für Hausmüll - Am See VI“ Parz. 859/14 KG 76113 St. Kanzian	AM SEE VI	Parz. 853/16 KG 76113 St. Kanzian
4	„Sammelstelle für Hausmüll - St. Veit im Jauntal“ Parz. 661/1 KG 76116 St. Veit im Jauntal	ST. VEIT IM JAUNTAL	Parz. 546/5 KG 76116 St. Veit im Jauntal
5	„Sammelstelle für Hausmüll – Am See VIII“ Parz. 863/3 KG 76113 St. Kanzian	AM SEE VIII	Parz. 1084/90 Parz. 853/34 KG 76113 St. Kanzian
6	„Sammelstelle für Hausmüll – Gracarcaweg“ Parz. 194 KG 76106 Grabelsdorf	KOLARWEG	Parz. 151/12 Parz. 151/13 KG 76106 Grabelsdorf
7	„Sammelstelle für Hausmüll – Georgibergstraße“ Parz. 1060/1 KG 76106 Grabelsdorf	BERGWEG	Parz. 309/2 Parz. .71 KG 76106 Grabelsdorf
8	„Sammelstelle für Hausmüll – Am See III“ Parz. 1365/2 KG 76113 St. Kanzian	AM SEE III	Parz. .276 Parz. 843/2 Parz. 843/6 KG 76113 St. Kanzian
9	„Sammelstelle für Hausmüll – Schreckendorf“ Parz. 554/7 KG 76113 St. Kanzian	SCHRECKENDORF	Parz. 593/5 KG 76113 St. Kanzian

10	„Sammelstelle für Hausmüll – Terrassenweg“ Parz. 977 KG 76117 Srejach	TERRASSENWEG	Parz. 925/2 KG 76117 Srejach
----	---	--------------	---------------------------------

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die EigentümerInnen von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücke sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person abführen zu lassen.
- (2) Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die BenutzerInnen leicht zugänglich sind. Die Bereitstellung der Müllbehälter hat zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen ab 05.00 Uhr zu erfolgen.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt.
- (2) Als Müllbehälter sind die von der Gemeinde bereitgestellten Behälter aufzustellen:
 - (a) Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter
 - (b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter
 - (c) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter
 - (d) Großraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter
- (3) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer in einem Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 12 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
 - a. bis zu 10 Mitarbeitern 120 Liter Abfall pro Woche

b. mehr als 10 Mitarbeitern
festgelegt.

240 Liter Abfall pro Woche

- (5) Die EigentümerInnen von bebauten Grundstücken im Abholbereich sind verpflichtet, die vom Müllabfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1. und 2 unter Bedachtnahme der festgelegten Müllabfuhrtermine.
- (6) Im Sonderbereich werden Müllsäcke als Müllbehälter verwendet, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 3 ergibt. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Müllsäcke zu verwenden.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff K-AWO ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushalt Abfall festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.

- (3) Die EigentümerInnen eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 12. September 1995, Zahl: 385/4/I/1/813/1995, in der Fassung der Novellierung vom 29.09.1997, Zahl: 385/4/I-2/1997, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz